

Der rechte Zeitpunkt der Erstbeicht

Ludwig Bertsch SJ

Das Bemühen um die Verbreitung der rechtzeitigen Erstkommunion stellt viele Eltern und Priester vor die Frage: Sollen die Kinder, die im Vorschulalter zum Empfang der heiligen Kommunion geführt werden, vorher das Sakrament der Buße empfangen? Die Meinungen darüber sind geteilt: „Eine eigentliche Verpflichtung, vor der rechtzeitigen Erstkommunion das Bußsakrament zu empfangen, kann nicht aufgestellt werden. Doch ist es der ausdrückliche und eindeutige Wunsch der Kirche, daß dem Empfang der ersten heiligen Kommunion in der Regel der Empfang des Bußsakramentes vorausgeht. Die Erfahrung zeigt, daß auch die Vorbereitung auf das Bußsakrament in den frühen Jahren relativ leicht vor sich geht und, was weitaus wichtiger ist, daß sie oft eine viel gesündere Grundlage für die spätere Bußpraxis darstellt als der traditionelle Erstbeichtunterricht.“¹

Die jüngste Empfehlung der rechtzeitigen Erstkommunion schließt sich dieser Ansicht an: „Zwar ist es nicht notwendig, daß die Kinder vor dem rechtzeitigen Empfang der Erstkommunion auch das Bußsakrament empfangen; denn es kann durchaus sein, daß sie noch nicht gesündigt oder kein Sündenbewußtsein haben. Doch sollen die Kinder angeleitet werden, Gesinnung und Tugend der Buße zu üben, ihre Sünden zu bekennen und im Bußsakrament die priesterliche Lossprechung entgegenzunehmen, ohne die Kinder jedoch mit irgendwelchen Formeln zu belasten.“² So lautet die Weisung für die Priester. Die Entscheidung, ob die Vier- bis Fünfjährigen ein Sündenbewußtsein haben, liegt nach dem Hinweis in dem „Hirtenwort an das Volk Gottes“ bei den Eltern: „Helft Eurem Kind, seine Sünden zu erkennen, und führt es heim in den Frieden Gottes, wenn Ihr merkt, daß es gefehlt hat. Wenn das Kind das Bewußtsein hat, daß es gesündigt hat, führt es zum Pfarrer, damit es die Lossprechung im Bußsakrament empfangen.“³

Daneben gibt es bei Eltern und Priestern die andere Auffassung: Die Eltern bereiten das Kind im Vorschulalter – also zwischen dem 4. und 7. Lebensjahr – auf den Empfang der heiligen Kommunion vor. Gewissensbildung, die Haltung der Buße und die Gesinnung der Reue werden den Kindern ihrer Fassungskraft entsprechend nahegebracht. Dann empfangen die Kinder die heilige Kommunion,

¹ A. Exeler, *Rechtzeitige Erstkommunion und Pfarrseelsorge*, (Düsseldorf 1963) 44.

² Hirtenwort an die Seelsorger über die rechtzeitige Erstkommunion, *Amtsblatt für die Diözese Augsburg* 74 (1964) 270.

³ Ebd. 260.

ohne vorher zu beichten. Die Hinführung zum Bußsakrament wird auf ein späteres Alter verschoben, in dem das Kind von der Entwicklung seines Gewissens her dazu fähig ist⁴.

Diese Ansicht ist am klarsten in den Richtlinien vertreten, die Bischof P. Moors von Roermond im Juni 1964 für seine Diözese erlassen hat⁵. Hier heißt es: „Die Einführung in das Sakrament der Buße wird am besten während der Fastenzeit gegeben werden. Dadurch kann die Entwicklung des Kindes berücksichtigt werden, so daß das Kind wirklich von der Grundhaltung der Einkehr des Herzens und der Buße auf die Beichte vorbereitet wird. Dabei soll dem wesentlichen, sozialen und ekklesiologischen Aspekt von Sünde und Buße eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Die Vorbereitung auf das Sakrament der Buße, sofern sie in der Schule geschieht, beginnt erst in dem Schuljahr, das auf den Empfang der ersten heiligen Kommunion folgt (d. i. im 3. Schuljahr). Im dritten Schuljahr hält man einige Male eine nichtsakramentale Bußfeier. Im vierten Schuljahr lädt man die Kinder einige Male zum Empfang des Bußsakramentes in Form einer gemeinschaftlichen Feier ein, wobei das Kind sein persönliches Bekenntnis spricht und die Absolution empfängt. Erst vom fünften Schuljahr an bekommt neben der gemeinschaftlichen Feier auch die ‚Privatbeichte‘ ihren Platz.“⁶

In der Diskussion zu dieser Stellungnahme⁷ scheint es uns wichtig, daß man nicht zuerst und vor allem fragt, wann das Kind fähig ist, Gut und Böse erkenntnis-mäßig zu unterscheiden. Die vordringliche Frage ist vielmehr, wann im Rahmen der Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes echte sittliche Entscheidung und damit auch persönliche Sünde im Vollsinn des Wortes möglich ist. Die Antwort auf diese Frage kann mithelfen, den Zeitpunkt – oder besser den Zeitraum – zu finden, in dem die Beichte gefordert oder sinnvoll ist.

Die Eigenart sittlicher Entscheidung

Für eine solche Antwort genügt es nicht, nur die psychologischen und pädagogischen Daten zusammenzustellen. Man muß zuvor die Eigenart sittlicher Entscheidung bedenken. Diese betrifft nicht nur einen mehr oder minder wichtigen Teil des Menschen. Denn das sittlich Gute ist nicht eine Seite am Menschen unter anderen. Es betrifft ihn ganz in seinem Sein und Wirken. „Wir können von einem Menschen feststellen, daß er ein guter oder schlechter Schuster, ein guter oder schlechter Redner, ein guter oder schlechter Mathematiker ist; aber damit ist über seine sittliche

⁴ Vgl. Felicitas Betz, Gedanken zur Gewissensbildung in der Kindheit, Katechetische Blätter 88 (1963) 6–12; Dirk Grothues, ebd. 305–313.

⁵ Analecta voor het Bisdom Roermond, 45 (1964) nr. 3.

⁶ Ebd. hier zitiert nach J. Dreißien, Die jüngste Entwicklung der Erstbeichte und Erstkommunion im Bistum Roermond, in: Kat. Bl. 89 (1964) 494. Vgl. auch Herder-Korrespondenz 18 (1964) 518–519.

⁷ Vgl. Bericht und Stellungnahme von J. Dreißien a.a.O. 494–500.

Güte oder Schlechtigkeit noch nichts ausgemacht. Warum? Die Tüchtigkeit im Reden oder Rechnen oder Schustern qualifiziert den Menschen für einen schmalen Teilbereich und nicht für das Ganze seines Lebens, sie hat ihren Sitz nur an der Peripherie und nicht im Zentrum seines Daseins; in solcher Tüchtigkeit ist der Mensch nicht als ganzer engagiert, so daß an ihr, an ihrem Gewinn oder Verlust sich entscheiden könnte, ob sein Leben Sinn oder Un-Sinn ist. Gerade das aber ist die unvergleichliche Auszeichnung des sittlich Guten und Bösen, des sittlichen Wertes und Unwertes, daß sie nicht nur etwas am Menschen qualifizieren, sondern ihn selbst in seiner Substanz, daß sie ihren Sitz im Zentrum, im Herzen des Menschen haben und von da aus sich ausbreiten auf das Ganze seines Seins und Wirkens, daß in ihnen der Mensch immer als ganzer engagiert ist, daß im Ergreifen oder Verfehlen des sittlich Guten sich entscheidet, ob das Leben des Menschen als ganzes Sinn oder Un-Sinn ist. Kurz, der sittlich Gute ist nicht nur unter einer Rücksicht, sondern er ist überhaupt gut, er ist als Mensch in seinem Menschsein gut.“⁸ Die sittliche Entscheidung ist überdies nicht zuerst und vor allem die Stellungnahme zu diesem oder jenem sittlichen Wert, sondern zu dem einen sittlichen Gut oder, theologisch gesprochen, zu dem einen Willen Gottes, für oder gegen den sich der Mensch in der jeweiligen konkreten Stellungnahme entscheidet. Diese vollzieht sich gewöhnlich in den einzelnen konkreten Entscheidungen, in denen dem Menschen der Wille Gottes und damit Gott als das letzte Ziel menschlichen Daseins begegnet.

Vernunftgebrauch und Gewissensentscheidung

Voraussetzung für die sittliche Grundentscheidung von seiten des Menschen ist eine solche Entfaltung seiner Freiheit, daß er in der konkreten Entscheidung wirklich über sich selbst verfügt. Darin gibt es zwar entsprechend der Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit Stufen und Grade der Tiefe, aber man kann und muß doch fragen, wann der Mensch zum erstenmal zu dieser Grundentscheidung fähig ist.

Die gewöhnliche Antwort lautet wie schon bei Thomas von Aquin: „incipiens habere usum rationis“, sobald er zum Gebrauch der Vernunft gekommen ist⁹. Dieser Ausdruck ist mißverständlich; das Gewissen, die Instanz im Menschen, die für die sittliche Entscheidung verantwortlich ist, wird nicht allein von der Erkenntnis her bestimmt. „Das Gewissen leistet wesentlich mehr als das praktische Verstehen des Wertes in seinem Sollensanspruch. Es ist eine Anlage in der Seele, die dieser Sollensforderung den nötigen Widerhall sichert, indem sie die eigene Existenz lebendig fühlen macht, daß mit der Stellungnahme zum Guten ihr eigenes Heil oder Unheil verbunden ist.“¹⁰

⁸ Bruno Schüller, *Das irrige Gewissen*, Vorlesungen der Theologischen Akademie an St. Peter (Köln 1964) (als Manuskript gedruckt).

⁹ Vgl. S. Th. 1, 2, q. 89 a. 4 c; ad 3.

¹⁰ B. Häring, *Das Gesetz Christi* (Freiburg 1961) I, 182.

Diese Anlage in der Seele des Menschen – das hat die Psychologie des Gewissens klar gezeigt – ist nicht etwas, was von sich aus fertig im Menschen ruht (etwa als Stimme Gottes) und mit erlangtem Vernunftgebrauch automatisch zu arbeiten beginnt. Sie entwickelt sich als ganze im Rahmen der Gesamtentwicklung des Menschen. Nur wenn man die einzelnen Stufen der Entfaltung der Gewissensanlage beachtet, kann man angeben, wann wirklich vom Gewissen als der Instanz verantwortlicher personaler Entscheidung für oder gegen das Gute gesprochen werden kann¹¹.

Man kann diese Anlage mit Zarncke so beschreiben: In ihr ist „die Fähigkeit vorhanden, höhere Wertvorstellungen aufzunehmen und sie von Unwertvorstellungen unterscheiden zu können, ferner das Vermögen, Befriedigung, Freude, Wonne zu empfinden, sobald das eigene Handeln übereinstimmt mit den aufgenommenen Leitvorstellungen; dagegen Unruhe, Schmerz, Trauer, wenn die Entscheidung entgegengesetzt verläuft.“¹²

Die Entfaltung der Gewissensanlage vollzieht sich in Stufen, und man kann sie als Entwicklung „vom autoritären zum personalen Gewissen“¹³ bezeichnen. Die erste Stufe – Vorstufe – wird meist mit Freud soziales Gewissen genannt. Hier bestimmt die elterliche Autorität, was gut und böse ist. Beim Kind regelt der Wunsch, geliebt zu werden, oder entsprechend die Angst vor Strafe oder Liebesentzug das Verhalten. Es wird dabei deutlich, welche Bedeutung die elterliche Autorität für die Entfaltung der kindlichen Gewissensanlage hat.

Das erhellt noch mehr in der zweiten Stufe der Entwicklung. Hier werden die elterlichen Ideale, Gebote und Verbote unbewußt in das eigene Ich hineingenommen und stehen als ein eigenes forderndes, die Handlungen und Entscheidungen bestimmendes Ich dem Kind gegenüber. Bereits bei dreijährigen Kindern kann man beobachten, wie sie das Gebaren der Eltern nachahmen und sich bemühen, sich mit den Eltern zu identifizieren¹⁴. Am Ende des Kleinkindalters (etwa um das fünfte Lebensjahr), wenn sich im Zug der immer stärker einsetzenden geistigen Entfaltung ordnende und regulierende Kräfte im Kinde regen, werden diese normalerweise mit den Eltern oder den sie vertretenden Autoritätspersonen (Großeltern, Lehrer) identifiziert. Das gilt auch noch für das mittlere Kindesalter (etwa vom sechseinhalbten bis neunten Lebensjahr), in dem durch die zunehmende Unterscheidungsgabe der Kinder das moralisch Verpflichtende nicht mehr allein in Abhängigkeit von der elterlichen Autorität gesehen wird¹⁵. Zulliger bringt dafür viele Bei-

¹¹ Wir sprechen hier von der Gewissensanlage (*synteresis*), nicht von dem Gewissensspruch (*conscientia*). Folglich geht es bei der Frage nach der Entfaltung des Gewissens nicht um die Formung im Hinblick auf das rechte Gewissensurteil, sondern um die Pflege und Entwicklung der Gewissensanlage.

¹² L. Zarncke, *Kindheit und Gewissen* (Freiburg 1951) 11.

¹³ H. Häfner, *Gewissen, Tiefenpsychologisch*, in: LThK², IV, 864–867 „Gewissen“. Wir halten uns in der Zusammenfassung im großen und ganzen an die Einteilung von Häfner.

¹⁴ Vgl. die Beispiele bei H. Zullinger, *Umgang mit dem kindlichen Gewissen* (Stuttgart 1953) bes. 46–66. Ders., *Gespräche über Erziehung* (Bern-Stuttgart 1960) 71–72.

¹⁵ H. Remplein, *Die seelische Entwicklung des Menschen im Kindes- und Jugendalter* (München 1962) 357.

spiele¹⁶. Während die jüngeren Kinder nach seiner Erfahrung die Stimme des Gewissens noch unzweifelhaft als Stimme von nahen Angehörigen in sich erfahren, erkennt eine Dreizehnjährige deren Eigenständigkeit. „Man sagt, die innere Stimme sei Gottes Stimme. Das haben wir schon in der Sonntagsschule vernommen, als wir noch ganz klein waren. Vielleicht ist es so, denn die innere Stimme gehört einem Mann. Er spricht fast so wie der Vater, aber ich fühle, es ist nicht Vaters Stimme. Darum höre ich die Stimme auch dann, wenn der Vater da ist, und er mit mir schimpft. Ich hatte seinen irdenen Tabaktopf zerschlagen, und er schalt mich aus. Zu gleicher Zeit hörte ich die innere Stimme immer sagen: ‚Hättest du ihn (den Topf) in Ruhe gelassen, ich habe dir ja gesagt, du lässest ihn fallen!‘ Das hatte mir die Stimme wirklich gesagt, aber ich wollte den Topf von der Ofenbank nehmen und ihn mir anschauen. Der Vater hatte ihn vom Grümpelschießet (= einem dörflichen Schützenfest mit Preisverteilung) heimgebracht. Vielleicht ist die innere Stimme doch die Stimme Gottes.“¹⁷

Wenn auch diese Erfahrung der Stimme des Gewissens darauf hinweist, daß das autoritäre Gewissen (die Zwischeninstanz¹⁸) noch das Bestimmende für das Verhalten des Kindes ist, so beginnt doch mit dem mittleren Kindesalter eine immer deutlichere Ausbildung auf das persönliche Gewissen hin. Die menschliche Autorität wird mehr und mehr als Zwischeninstanz erfaßt. Der Loslösungsprozeß vom Elternhaus, der bereits mit dem Schuleintritt in ein neues Stadium getreten ist, trägt dazu bei. Gut und Böse, und damit die sittliche Entscheidung, können nun mit Gott in Verbindung gebracht werden. Bei den Sieben- bis Neunjährigen ist es in der Regel noch der gebietende und strafende Gott, dem man sich unterordnet. Ein persönliches Verhältnis zu Gott kann sich nur anbahnen, wenn eine entsprechende religiöse Erziehung im Elternhaus, in der das Erlebnis eine große Rolle spielen muß, das Kind dieses Alters zu Gott dem Vater, zu Jesus, der uns liebt, hinführt. Diese Begegnung wird hier nur durch die Erfahrung aus dem religiösen Leben der Eltern und Erzieher vermittelt werden können, da das Kind von sich aus noch kein Verhältnis zu dem ihm fernen Gott gewinnen kann, auch wenn seine vermittelte Beziehung zu Christus und zum Vater nicht mehr rein auf der Nachahmung beruht. Wie die Religiosität bleibt in diesem Alter auch das Gewissen noch „vermittelt“, ist nicht eigentlich persönliches Gewissen¹⁹.

Das gilt ebenfalls noch für das späte Kindesalter (etwa vom neunten bis zum zwölften Lebensjahr), wenn auch hier vor allem von der Erkenntnisseite her eine weitere Vertiefung des sittlichen Verhaltens festzustellen ist²⁰. Erst in der Vorpubertät (für Mädchen zwischen zehneinhalb und dreizehn Jahren, für Jungen von zwölf bis vierzehn Jahren²¹) kann man vom persönlichen Gewissen sprechen.

¹⁶ H. Zullinger, Umgang mit dem kindlichen Gewissen, 33–37.

¹⁷ Ebd. 34.

¹⁸ J. M. Hollenbach, Gewissensbildung des Kindes, in dieser Zschr. 155 (1954/55) 125–127.

¹⁹ H. Rempelin a.a.O. 357–358.

²⁰ Ebd. 387.

²¹ Ebd. 396.

Remplein nennt diese Phase „die Geburtsstunde des persönlichen Gewissens“²². In dieser Stufe menschlicher Entfaltung geschieht, was in der kindlichen Entwicklung begonnen hat: das autoritäre Gewissen wird allmählich abgelöst und überwunden durch das personale Gewissen, durch das sich der Mensch einer transzendenten Autorität verpflichtet weiß²³.

Aus diesem kurzen Überblick über die Entfaltung der Gewissensanlage folgt, daß die persönliche sittliche Grundentscheidung, die eine Stellungnahme zu Gott einschließt und die die Grundlage vollgültiger sittlicher Einzelentscheidungen des Menschen ist, vor der Pubertät nicht gegeben ist. Damit ist der Mensch bis dahin auch nicht der schweren Sünde fähig. Ausnahmen sind möglich, wären aber jeweils zu beweisen.

Weiter sieht man daraus, daß ungefähr um das siebente Lebensjahr eine schrittweise Entfaltung des persönlichen Gewissens beginnt. Die moralische Ordnung bleibt nicht allein an das autoritäre Gewissen gebunden. Die vermittelnde menschliche Zwischeninstanz wird langsam als solche erfaßt. Die Beziehung zu Gott kann schon gesehen und auch bis zu einem gewissen Grad persönlich vollzogen werden. Nachahmung und Angst sind nicht mehr einzige Motive des Handelns. Gehorsam und Liebe kommen als Beweggründe für das Tun hinzu oder lösen jene ab, auch wenn das Motiv der persönlich verantworteten Nachfolge noch nicht da ist²⁴.

All dies deutet darauf hin, daß bereits in diesen Altersstufen eine der jeweiligen geistigen, charakterlichen und religiösen Verfassung entsprechende Hinwendung zu Gott möglich ist und, wie vor allem die Untersuchungen von Zarncke und Thun zeigen²⁵, auch vollzogen wird. Damit liegt entsprechend den Stufen zur Entfaltung zum persönlichen Gewissen sittliches Verhalten beim Kinde vor. Es handelt sich hier um Sittlichkeit; aber nur in einem analogen Sinn im Vergleich zu der Sittlichkeit des Menschen, der in der sittlichen Grundentscheidung ganz über sich verfügen kann. Wir haben hier ein ähnlich analoges Verhältnis, wie wir es in dem Verhältnis von schwerer und lässlicher Sünde haben²⁶.

Unsere Unterscheidung verschiedener Grade sittlicher Entscheidung findet eine interessante Parallele im kirchlichen und staatlichen Recht. Erst die „puberes“ (ab dem vierzehnten Lebensjahr) ziehen sich poenae latae sententiae zu. Die „im-puberes“, bei denen nach Canon 88 § 3 vom siebten Lebensjahr der Vernunftgebrauch vorausgesetzt wird, „excusantur a poenis latae sententiae“ (Can. 2230). Sie ziehen sich also die Strafen, die schwere Schuld voraussetzen, nicht zu.

Nach dem deutschen Gesetz über die religiöse Kindererziehung hat das Selbstbestimmungsrecht des Kindes auf diesem Sektor drei Stufen: Wenn Eltern oder Vormund eine Änderung des Bekenntnisses des Kindes wünschen, so ist nach voll-

²² Ebd. 451.

²³ H. Häfner a.a.O. 865.

²⁴ L. Zarncke a.a.O. 31.

²⁵ L. Zarncke a.a.O. Th. Thun, Die Religion des Kindes (Stuttgart 1959).

²⁶ Vgl. K. Rahner, Das „Gebot“ der Liebe unter den anderen Geboten, in: Schriften zur Theologie V, 505 (Einsiedeln 1902).

endetem zehnten Lebensjahr das Kind zu hören (§ 2, Art. 3; § 3, Art. 2). Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis erzogen werden. Nach dem vierzehnten Lebensjahr steht dem Kind die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will (§ 5).

Liegen in diesen Beispielen auch keine strikten Beweise, so doch wichtige Hinweise darauf, daß in schwerwiegenden sittlichen Entscheidungen – wie etwa bei einem Religionswechsel – eine Entwicklung der kindlichen Verantwortlichkeit vorausgesetzt wird.

Der Zeitpunkt der ersten Beichte

Nach der Lehre der Kirche ist zur Beichte nur verpflichtet, wer eine schwere Sünde begangen hat, die von der Kirche noch nicht direkt nachgelassen ist (Can. 901). Nur unter dieser Bedingung ist die jährliche Beichte eine Verpflichtung für den Katholiken (Can. 906)²⁷. Damit besteht für Kinder im Vorschulalter ganz sicher und für Kinder bis zur Pubertätszeit keine Verpflichtung zur Beichte.

Das scheint den Ausführungsbestimmungen des Dekrets „*Quam singulari*“ über das Alter der Zulassung zur ersten Kommunion zu widersprechen²⁸. Hier heißt es: „Das Unterscheidungsalter für die Beichte sowohl wie für die heilige Kommunion ist dasjenige, in dem das Kind zu denken anfängt, d. h. ungefähr das siebente Jahr, manchmal etwas später oder auch früher. Von dieser Zeit an beginnt die Pflicht, dem Doppelgebot der Beichte und der Kommunion Genüge zu leisten.“²⁹ Was den Zeitpunkt des Unterscheidungsalters angeht, so wollte das Dekret darüber nichts entscheiden; es hat sich nach dem Stand der damals allgemein vertretenen Meinung gerichtet. Damit sind Überlegungen und Folgerungen für das Beichtalter entsprechend den neueren Ergebnissen der Psychologie der Person und der Psychologie des Gewissens nicht ausgeschlossen. Im Gesamtzusammenhang des Dekrets liegt der Hauptakzent auf der Frage nach dem rechten Alter für den Empfang der ersten heiligen Kommunion. Es möchte hier „nicht geringe Irrtümer und bedauernswerte Mißbräuche“ bekämpfen³⁰, die für Beichte und Kommunion ein verschiedenes Alter festsetzen. Während die Beichte auf den Zeitpunkt festgesetzt wurde, an dem das Kind Gut und Böse unterscheiden kann, verlangte man für die Kommunion ein späteres Alter. Das führte dazu, daß die Kommunion nicht selten im zehnten, zwölften, vierzehnten oder einem noch späteren Lebensjahr gespendet wurde. Dagegen betont das Dekret, daß man die Kinder zur Kommunion zum gleichen Zeitpunkt zulassen solle wie zur Beichte, für die das siebente Lebensjahr angenommen wurde.

²⁷ Vgl. Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechtes (Paderborn 1958) II 86–87.

²⁸ AAS 2 (1910) 577–583.

²⁹ Hier nach A. Exeler a.a.O. 20.

³⁰ AAS 579. Dem steht auch nicht unbedingt entgegen, daß das Dekret einschränkt, Kinder vor der Erstkommunion

Besteht bis zur Pubertätszeit für die Beichte auch keine strenge Verpflichtung, so kann man doch nicht sagen, daß sie vor dieser Zeit nicht schon sinnvoll sein kann. Vor der rechtzeitigen Erstkommunion im Vorschulalter ist der Empfang des Bußsakramentes allerdings nicht angebracht, da zu dieser Zeit das Gewissen des Kindes noch so an die Eltern oder die sie vertretende Autorität gebunden ist, daß das Kind seine Fehler noch nicht als eigentliches Vergehen gegen Gott erkennen kann. Im Rahmen der religiösen Gesamterziehung ist es vor allem durch das Beispiel der Eltern zu einem liebenden Verhältnis zu Gott unserm Vater und zu Jesus, den er uns gesandt hat, zu führen. In diesem Zusammenhang hat auch die Gewissensbildung entsprechend dem Fassungsvermögen des Kindes ihren Platz³¹.

Für die Sieben- bis Neunjährigen beginnt die Entwicklung zum persönlichen Gewissen. Gott wird hinter der Autorität der Eltern bereits irgendwie gesehen. Die Vertiefung des persönlichen Verhältnisses zu Christus ist die vordringliche Aufgabe. Vor allem vom siebenten/achten Lebensjahr ab kann das Versagen gegenüber Eltern und anderen mit Gott in Beziehung gebracht werden. Die Haltung der Buße und die Gesinnung der Reue werden langsam verstanden und können vollzogen werden. Die immer größere Orientierung auf Gruppen und Gemeinschaften außerhalb der Familie legt einen Vollzug der Buße in der Gemeinschaft der Kinder nahe. So wird das für die spätere Beichte wesentliche Element der Bußgesinnung der Alterstufe entsprechend vorbereitet³².

Im achten/neunten Lebensjahr, in dem Normen und Gesetze der Gruppe für das kindliche Gewissen eine große Rolle spielen und als persönliche Norm angenommen werden, läge ein natürlicher Ansatzpunkt, die einzelnen in der Gemeinschaft der Kinder zum Empfang des Bußsakramentes zu führen. Der Gemeinschaftsbezug der Schuld und der Vergebung kann dem Kind in diesem Zusammenhang gut nahegebracht werden. Gleichzeitig wird der privaten Einzelbeicht, die von der Vorpubertätszeit an am Platz ist, der rechte Weg bereitet. Skrupulosität oder mechanischer Routine, die – je nach der Veranlagung der Kinder – oft Folge zu frühen Beichtens sind, wäre vorgebeugt.

Sicher gibt es bei der Festlegung des rechten Zeitpunktes der ersten Beichte der Kinder noch andere Gesichtspunkte als die hier vorgelegten zu bedenken. Die Frage, wo die erste Beichte am besten in der Entwicklung des kindlichen Gewissens im Rahmen der Entfaltung der kindlichen Persönlichkeit ihren Platz hat, darf dabei nicht übersehen werden, zumal die Beichte von Anfang an ein Sakrament war, in dem die persönliche Stellungnahme des vor Gott und der Kirche schuldig gewordenen Menschen ein wesentliches Moment war.

³¹ Vgl. zum einzelnen J. M. Hollenbach, Gewissensbildung des Kindes in dieser Zschr. 155 (1954/55) 118–127.

³² Vgl. K. Tilmann, Die Führung zu Buße, Beichte und christlichem Leben (Würzburg 1961) bes. 32–73.